

dung der Artikel III 17—18, 27—28, 33—34 (wobei III 34 § 2 ganz fehlt), 45—50 (wobei gelegentlich eine Trennung nach III 46 eintritt), 72—73, 75—76, 78—81 § 1 begründet. III 51 fällt größtenteils ganz aus, ebenso bekanntlich III 74. Die Summe der dadurch eintretenden Verminderung der Artikelzahlen ergibt mit den fehlenden Schlußartikeln und gelegentlichen Besonderheiten der Zählung die angeführte Differenz. Es zeigt sich auch hier, daß die Artikelanzahl, beruhend auf einem Inhaltsmangel oder auf anderer Verbindung der Artikel, durchweg der aufgezeigten Gruppierung entspricht, sich also nicht vollständig mit der HOMEYERSchen Einteilung deckt.

b) Der Überblick über die Zahl der Artikel und in diesem Zusammenhang auch über den stofflichen Umfang bedarf der Ergänzung durch eine Untersuchung der Einteilung. Denn die schließliche Übereinstimmung der Endziffern täuscht über die vielfach auftretende anderweitige Anordnung im einzelnen, die indes überwiegend nicht auseinanderstrebende Unordnung darstellt, sondern entwicklungssystematisch von Bedeutung ist.

Als Grundlage zu verwenden sind nur die bereits oben als ungenügend bezeichnete Synopsis HOMEYERS und die wertvolle Anhaltspunkte bietenden Randzählungen einzelner Handschriften in der 3. Auflage der Sachsenspiegelledition.¹ Beides genügt nicht, um durchgängige Übereinstimmungen und Verschiedenheiten zu erkennen, die sich bei Vergleichung des gesamten Materials und dessen Einordnung in die glossenlosen Handschriften nunmehr ergeben haben.

Es ist mit HOMEYER davon auszugehen, daß die Einteilung der ersten Handschriftenklasse in viel weiterem Maße der Willkür des jeweiligen Schreibers unterlag, als dies nach der Büchereinteilung und Glossierung der Fall war. Trotzdem lassen sich auch in den A- und B-Handschriften schon durchgehende Einteilungen aufzeigen, die aber gleichzeitig häufig von der späteren vulgaten Stoffaufteilung abweichen.

Umgekehrt hat sich die Einteilung in der glossenlosen dritten Klasse so verfestigt, daß Ausnahmen nur singuläre Erscheinungen sind. Dies gilt im allgemeinen auch für die dritte Glossenordnung.²

¹) Genealogie 189 ff., Ssp. I³, 109. ²) HOMEYER ist hier ein Irrtum unterlaufen, da er Dg als Vertreter der II. Ordnung der Glossenklasse bezeichnet (Ssp. I³, 109). Tatsächlich gehört Dg ebenso wie die nachgenannten Dayz zur dritten Ordnung (vgl. Genealogie 133,